

Sozialhilfebehörde Oberwil

Information über die Art und Bemessung der Sozialhilfe ab 01.01.2024

Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit hat dabei erste Priorität. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungssuchenden Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde, dem Sozialdienst und anderen Beratungsstellen.

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SHG)
- Sozialhilfeverordnung (SHV)

2 Umfang und Mass der Unterstützung

2.1 Grundbedarf (§ 8 ff SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat
Personen bis 25 Jahre	CHF 789
1 Person	CHF 1'031
2 Personen	CHF 1'577
3 Personen	CHF 1'918
4 Personen	CHF 2'206
5 Personen	CHF 2'495
pro weitere Person plus	CHF 209
Person ohne Haushalt (in Heim, Klinik, etc.)	CHF 372

Wohnen unterstützte Personen zusammen, wird die Unterstützung entsprechend reduziert (Berechnung nach Kopfquote).

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inkl. Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inkl. U-Abo, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Sport, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke, Haustierhaltung und Übriges.

2.2 Wohnungskosten (§ 11 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. In Oberwil gelten folgende Grenzwerte für Nettomieten:

Haushaltsgrösse	Nettomiete
Personen bis 25 Jahre	CHF 600
1 Person	CHF 950
2 Personen	CHF 1'200
3 Personen	CHF 1'450
4 Personen	CHF 1'600
5 Personen	CHF 1'700
6 Personen und mehr	CHF 1'950

Personen, welche bereits von der Sozialhilfe unterstützt wurden oder Kenntnis von den Grenzwerten hatten, werden von Beginn an nur die Wohnungskosten gemäss den Grenzwerten ausgerichtet.

Umzugskosten müssen mit einem Kostenvoranschlag vorgängig beantragt werden.

Behinderungsbedingte Mehrkosten:

Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der monatliche Höchstbetrag netto um CHF 200.

2.3 Medizinische Grundversorgung (§ 13 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Die Sozialhilfe kommt für die obligatorische Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bei einer Franchise von max. CHF 300 bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie auf.

Versicherte Person	Regionale Durchschnittsprämie
Erwachsene	CHF 624
Junge Erwachsene (18-25 jährige)	CHF 459
Kinder	CHF 149

Die Kosten der Selbstbehalte, sowie der Jahresfranchise (max. CHF 300) werden entsprechend der Leistungsabrechnung der Krankenkasse übernommen.

2.3.1 Verfahren bei Zahnarztkosten (§ 14 SHV)

Für Zahnbehandlungen muss grundsätzlich vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Ausnahmen bilden eine Notfallbehandlung, sowie eine einmalige Zahnbehandlung, die weniger als CHF 300 kosten.

Der Zahnarzt / die Zahnärztin muss über die Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe informiert werden.

Versäumte Arzt- und Zahnarzttermine, sowie Behandlungen im Ausland werden nicht übernommen.

2.4 Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer solchen Versicherung wird empfohlen. Die Prämie für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung kann separat vergütet werden.

2.5 Weitere notwendige Aufwendungen (§ 15 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Alle weiteren notwendige Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Möbelanschaffungen, Brillen usw.) müssen bei der Sozialhilfebehörde vorgängig mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.

Schulden, Bussen und Steuern, sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

2.6 Halten und Betrieb eines Personenwagens (§ 6a SHG)

Grundsätzlich sind das Halten und der Betrieb eines Personenwagens als Sozialhilfeempfänger/in nicht erlaubt und das Nummernschild ist zu deponieren. Als Ausnahme gilt der Gebrauch aus medizinischen und beruflichen Gründen. Es muss zwingend eine Bewilligung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

